

Gesetz zum Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit

erlaubt

nicht erlaubt

x = Mit diesem Zeichen gekennzeichnete Verbote und zeitliche Begrenzungen werden durch die Begleitung eines **Erziehungsbeauftragten** aufgehoben.

Die erziehungsbeauftragte Person ist nicht verpflichtet, alles zu erlauben, was das Gesetz gestattet. Sie tragen bis zur Volljährigkeit die Verantwortung.

		Kinder	Jugendliche	
		unter 14 Jahren	unter 16 Jahren	unter 18 Jahren
§ 4	Aufenthalt in Gaststätten	x	x	bis 24 Uhr x
	Aufenthalt in Nachtbars, Nachtclubs oder vergleichbaren Vergnügungsbetrieben			
§ 5	Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen, u.a. Disko <small>(Ausnahmegenehmigung durch zuständige Behörde möglich)</small>	x	x	bis 24 Uhr x
	Anwesenheit bei Tanzveranstaltungen von anerk. Trägern der Jugendhilfe; bei künstl. Betätigung oder zur Brauchtumpflege	bis 22 Uhr x	bis 24 Uhr x	bis 24 Uhr x
§ 6	Anwesenheit in öffentlichen Spielhallen. Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeit			
§ 7	Anwesenheit bei jugendgefährdenden Veranstaltungen und in Betrieben (Die zuständige Behörde kann durch alters- und Zeitbegrenzungen sowie andere Auflagen das Verbot einschränken)			
§ 8	Aufenthalt an jugendgefährdenden Orten			
§ 9	Abgabe/Verzehr von Branntwein, branntweinhaltigen Getränken und Lebensmitteln			
	Abgabe/Verzehr anderer alkoholischer Getränke; z.B. Wein, Bier o.ä. (Ausnahme: Erlaubt bei 14- und 15jährigen in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern))			
§ 10	Abgabe und Konsum von Tabakwaren			
§ 11	Besuch öffentlicher Filmveranstaltungen Nur bei Freigabe des Films und Vorspanns: "ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre" <small>(Kinder unter 6 Jahren nur mit einer erziehungsbeauftragten Person. Die Anwesenheit ist grundsätzlich an die Altersfreigabe gebunden! Ausnahme: "Filme ab 12 Jahre": Anwesenheit ab 6 Jahre in Begleitung einer personensorgeberechtigten Person (Eltern) gestattet.)</small>	bis 20 Uhr	bis 22 Uhr	bis 24 Uhr
§ 12	Abgabe von Bildträgern mit Filmen oder Spielen nur entsprechend der Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre"			
§ 13	Spielen an elektron. Bildschirmspielgeräten ohne Gewinnmöglichkeit nur nach den Freigabekennzeichen: "ohne Altersbeschr. / ab 6 / 12 / 16 Jahre"			